



Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

▶ Einwohneramt

Antrag Adressauskunft bei Adresssperre

Bei einer Adresssperre kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres Auskunft erteilt werden. Falls die gewünschten Adressdaten für die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, ist die Bekanntgabe, gestützt auf § 28 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG), trotz Sperrung zulässig.

Als ersuchende Person müssen Sie glaubhaft machen, dass die Adressdaten zur Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind. Bitte reichen Sie diesen Antrag mit dem entsprechenden Interessennachweis ein. Inkassostellen reichen zusätzlich eine Vollmacht oder Zession ein.

Ist Ihr Antrag nicht von vornherein abzulehnen, müssen wir der von der Adressanfrage betroffenen Person zuerst Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wir kontaktieren Sie nach der Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen und informieren Sie über das weitere Vorgehen.

Personalien Antragsteller/in:

Firma: _____
Nachname: _____ Vorname: _____
Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Angaben zur Person, zu welcher Sie Auskunft wünschen:

Nachname: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Letzte bekannte Adresse: _____

Senden Sie Ihr Antragsformular samt Interessennachweis an: bevoelkerungsamt@jsd.bs.ch

oder per Post an: **Bevölkerungsdienste und Migration**
Einwohneramt
Spiegelgasse 6
Postfach
4001 Basel

Die Gebühr von 10 Franken (plus Porto) wird Ihnen bei Auskunft in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn keine neue Adresse bekannt ist.

Information betreffend Beschaffung von Personendaten

Mit dem vorliegenden Formular werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Prüfung und Bearbeitung des Gesuchs (inkl. Abklärungen, Korrespondenzen, Entscheidungsfindung und ggf. Archivierung) sowie für eine allfällige Kontaktaufnahme bei Fragen verwendet. Gesetzliche Grundlage dieser Datenbearbeitung ist §§ 9 und 21 IDG sowie § 11 NAG und § 28 IDG. Die Daten werden ausschliesslich folgenden Stellen bekannt gegeben: Person, über welche Auskunft beantragt wird sowie gegebenenfalls andere staatliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Einwohneramt Basel, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, Tel.: 061 267 70 60.